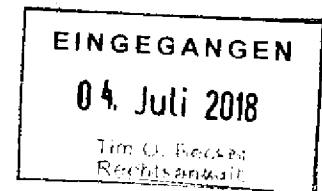


14 T 22/18

42 C 233/18 AG Ahrensburg



Landgericht Lübeck

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Tim Oliver Becker**, Rahlstedter Straße 73, 22149 Hamburg, Gz.: Z-22/18-Be

gegen

mobilcom-debitel GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Hallenstraße 100,

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Lübeck durch die Richterin _____ als Einzelrichterin
am 15.06.2018 beschlossen:

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens unter Einschluss der Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Gründe

Die Entscheidung beruht auf § 91a Abs. 1 ZPO, nachdem der Antragsteller das einstweilige Verfügungsverfahren für erledigt erklärt und die Beklagte – hingewiesen auf § 91a Abs. 1 Satz 2 ZPO – nicht binnen zweiwöchiger Notfrist der Erledigungserklärung widersprochen hat.

Die Kammer hatte daher unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen gemäß § 91 a Abs. 1 ZPO über die Kosten beider Rechtszüge zu entscheiden (vgl. OLG München, Beschluss vom 9. Dezember 1968, Az. 12 W 1305/68, NJW 1969, 617 [617]).

Die im Rahmen des § 91a Abs. 1 ZPO zu treffende Ermessensentscheidung fällt mit Blick auf das Begehren des Antragstellers zulasten der Antragsgegnerin aus.

Die Kosten beider Verfahren waren vorliegend der Antragsgegnerin aufzuerlegen, da diese nach Auffassung des Beschwerdegerichts dem Antragsteller zu Unrecht die Sperrung seiner Telefonanschlüsse angedroht hat und der Antragsteller – entgegen der Auffassung des Amtsgerichts – berechtigterweise zur Verhinderung der Sperrung einstweiligen Rechtsschutz in Anspruch genommen hat, die Antragstellerin im einstweiligen Verfügungsverfahren mithin unterlegen gewesen wäre.

Der Antragsteller hat zunächst einen Verfügungsanspruch glaubhaft gemacht, da die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 24. Februar 2018 (Anlage Ast 1) die Sperrung der Telefonanschlüsse zu Unrecht angedroht hat. Dies ergibt sich aus § 45k Abs. 2 Satz 1 TKG, wonach ein Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste hinsichtlich von ihm zu erbringender Leistungen eine Anschlussperre wegen Zahlungsverzuges nur dann durchführen darf, wenn der Anlussteilnehmer mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75,00 € in Verzug geraten ist [...], wobei nach Satz 3 bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 1 nicht titulierte und bestrittene Forderungen Dritter im Sinne von § 45h Abs. 1 Satz 1 TKG außer Betracht zu bleiben haben.

Die Antragsgegnerin hat hier ihre Sperrandrohung wegen einer offenen Forderung in Höhe von 183,27 € ausgesprochen, die sie mit ihrer Forderungsaufstellung aus der Anlage zu ihrem Mahnschreiben vom 23. Februar 2018 (Anlage Ast 2) begründet hat. Diese Forderung enthält allerdings ausweislich der Rechnungen vom 21. November 2017 und 18. Dezember 2017 (Anlage Ast 3 und 4) nicht berücksichtigungsfähige Drittanbieterforderungen (74,82 € und 19,96 €) und pauschalierte, nicht nachvollziehbare Mahnkosten in Höhe von zweimal 5,95 €. Nach dem Vortrag des Antragstellers setzt sich der noch offene Forderungsbetrag aus der Rechnung vom 19. Januar 2018 (Anlage Ast 6) in Höhe von 67,04 € darüber hinaus zu einem nicht unerheblichen Teil aus pauschalierten Sperrgebühren zusammen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sich der Antragsteller am 24. Februar 2018 nicht mit einer berücksichtigungsfähigen Zahlungsverpflichtung von mindestens 75,00 € in Verzug befunden hat.

Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts hat auch ein Verfügungsgrund – Eilbedürftigkeit – vorgelegen. Die Eilbedürftigkeit ergibt sich bereits aus dem Regelungszweck des § 45k Abs. 2 Satz 1 TKG, weil nach dieser Vorschrift der Telefonanbieter neben den o.g. Voraussetzungen, die beabsichtigte Sperrung zwei Wochen vorher ankündigen und den Anlussteilnehmer dabei zugleich auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes hinweisen muss. Diese Hinweispflicht ergibt aber nur dann Sinn, wenn dem Anlussteilnehmer und Kunden innerhalb dieser zweiwöchigen Ankündigungsfrist effektiver gerichtlicher Rechtsschutz zur Verfügung steht und die angedrohte Sperrung tatsächlich verhindert werden kann. Dies ist aber nur im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes möglich, sodass davon auszugehen ist, dass auch der Gesetzgeber bei der Schaffung der Norm des § 45k Abs. 2 Satz 1 TKG diese Option vor Augen hatte (vgl. LG Bonn, Beschluss vom 2. April 2007, Az. 5 T 33/07 Rn. 5, juris; LG Baden-Baden, Beschluss vom 3. Dezember 2012, Az. 2 T 65/12 Rn. 4, juris; AG Düsseldorf, Beschluss vom 13. Februar 2014, Az. 47 C 1789/14, VuR 2016, 233 [234]).

Richterin

Beglaubigt

, JAng

